Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Große Kreisstadt Selb				
		Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 162 für das Sondergebiet "Hotel" am Zeidlersberg künftig Sondergebiet "Beherbergungsbetriebe"			
		mit Grünordnungsplan			
2 .	\boxtimes				
	Träg	ger öffentlicher Belange			
		e / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)			
2.1		Keine Äußerung			
2.2		Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			
2.3		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes			

Formblatt BBP-Ä 162.doc

.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)				
		Einwendungen			
		Rechtsgrundlagen			
		Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiu	ngen)		
.5		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der ei nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechts	genen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert grundlage		
		, den			
ľ			Interschrift, Dienstbezeichnung		